

Finanzielle Förderungsmöglichkeiten vom Staat

Babyerstaussstattung

- Antrag bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft → keine rückwirkenden Zahlungen.
- Antrag entweder beim Sozialamt oder beim Jobcenter, nicht beides.
- Es können zusätzlich regionale Angebote in Anspruch genommen werden.
- Jobcenter kann Leistung als Sach- und Geldleistung erbringen.
- Geben Sie konkret an, was Sie alles brauchen.

Begrüßungsgeld

- Wird nicht in allen Städten und Gemeinden angeboten.
- Höhe variiert je nach Region.
- Oft an bestimmte Kriterien gebunden (z.B. Wahrnehmen der Schwangerschaftsuntersuchungen).

Bayerisches Familiengeld

- Löst seit 01.09.18 das Betreuungsgeld ab.
- 250 € pro Monat für Kinder vom zweiten bis zum dritten Lebensjahr.
- Ab dem dritten Kind 300 € pro Monat.
- Für alle Kinder, die ab dem 01.10.15 geboren wurden.
- Einkommens- und betreuungsunabhängig.

Betreuungskosten steuerlich absetzen

- Darunter zählen Kosten für Tagesmutter, Krippe, Kindergarten, Kita sowie Hort.
- Nicht absetzbar: Musikschule, Sportverein, Nachhilfeunterricht oder die Verpflegung des Kindes.
- Bis zum 14. Lebensjahr des Kindes möglich.
- Maximal 4.000 € pro Kind und Jahr.

Elterngeld

- Wird bis 14 Monate nach der Kindesgeburt gezahlt.
- Freie Aufteilung der Monate auf beide Elternteile.
→ ABER: mindestens 2, maximal 12 Monate pro Person.
- Alleinerziehende dürfen 14 Monate alleine in Anspruch nehmen.
- Ausgezahlter Betrag: Zwischen 65 und 100 % des Nettogehalts.
→ Mindestens 300 und maximal 1.800 € pro Monat.
- Mindestsatz für alle, die davor nicht gearbeitet haben bzw. Geringverdiener waren.
- Wird bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet.
- Bei Erwerbstätigkeit vor Elternzeit bis zu 300 € Freibetrag.

Elterngeld Plus

- Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung ohne Abzüge.
- Elterngeld doppelt so lange, aber nur in maximal halber Höhe.
→ Mindestens 150 und maximal 900 € pro Monat.
- Partnerschaftsbonus, wenn beide Eltern gleichzeitig Elterngeld Plus beantragen.
→ 4 weitere Monate Elterngeld Plus.
→ Beide Elternteile dürfen in diesen 4 Monaten nur zwischen 25 und 30 Stunden in der Woche arbeiten.
- Alleinerziehenden stehen die 4 Monate uneingeschränkt zu.

Kinderfreibetrag

- Alternative zum Kindergeld.
- Lohnt sich ab einem Jahresgehalt von 30.000 € bei Alleinstehenden oder 60.000 € bei Paaren.
- Freibetrag (Stand 2018): 7.428 €.

Kindergeld

- Wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt.
 - Maximal bis zum 25. Geburtstag, wenn Kind noch in schulischer Ausbildung.
 - Gesetzlich vorgeschriebene Zivil- und Wehrdienste werden draufgerechnet.
 - Behinderte Kinder bekommen Kindergeld ein Leben lang.
- 194 € für die ersten beiden Kinder,
200 € für das dritte Kind,
225 € ab dem vierten Kind.
(Stand: Dezember 2018 → Zahlen ändern sich fast jährlich.)
- Gehalt der Eltern oder des Kindes werden nicht angerechnet.
- Kann 6 Monate rückwirkend gezahlt werden.

Kinderzuschlag

- Abhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten.
- Maximal 170 € pro Monat für ca. 6 Monate.
- Kann nicht rückwirkend gefordert werden.

Voraussetzungen beim Kind:

- Unverheiratet
- Unter 26 Jahre
- Lebt im elterlichen Haushalt

Voraussetzungen bei den Eltern:

- Erhalten auch Kindergeld.
- Bruttoeinkommen beträgt mindestens 900 € (für Eltern) oder 600 € (für Alleinstehende).
- Bruttoeinkommen übersteigt nicht die Einkommensgrenze.
- Durch den Kinderzuschlag würde das Einkommen hoch genug liegen, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld besteht.

Mutterschaftsgeld

- Antrag bei der eigenen Krankenkasse und beim Arbeitgeber.
→ Oder einem von beiden, falls nicht beides vorhanden.
- Auszahlung Nettogehalt 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt.
- Krankenkasse übernimmt 13 € pro Tag und Arbeitgeber den Rest, falls Nettolohn noch nicht erreicht.
→ Wenn kein Arbeitgeber vorhanden = Nur 13 € täglich von Krankenkasse.
- Wird mit dem Elterngeld verrechnet.
- Kein Anspruch für selbstständige Frauen.
→ Wenn familienversichert oder geringfügig beschäftigt = kein Anspruch auf das Geld der Krankenversicherung, ABER einmalig 210 €.

Unterhaltsvorschuss beantragen

- Antrag beim Jugendamt für Unterhalt, wenn kein Unterhaltszahler vorhanden.
- Maximal 18 Jahre lang.
- Für Kinder bis 6 Jahre = 154 €,
von 6 bis 12 Jahren = 205 €,
von 12 bis 18 Jahren = 273 €.
- Alleinerziehender Elternteil darf kein Hartz 4 oder andere Sozialleistungen erhalten.
→ Nachweis von mindestens 600 € brutto monatlich.